



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Grenzweg“ Beschluss über den Entwurf sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. November 2015 den Beschluss über den Entwurf einschließlich der Begründung sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Grenzweg“ gefasst. Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist es, dass anstelle der bisherigen Festsetzung „GSt“ (Gemeinschaftsstellplatzanlage) zukünftig dort die Festsetzung „GGa“ (Gemeinschaftsgaragen) besteht.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Im vereinfachten Verfahren kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Der vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf einschließlich der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Grenzweg“ liegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom **03. Dezember 2015** bis einschließlich **18. Dezember 2015** während der Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus in Herscheid, Plettenberger Straße 27, Zimmer 326, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an post@herscheid.de, oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

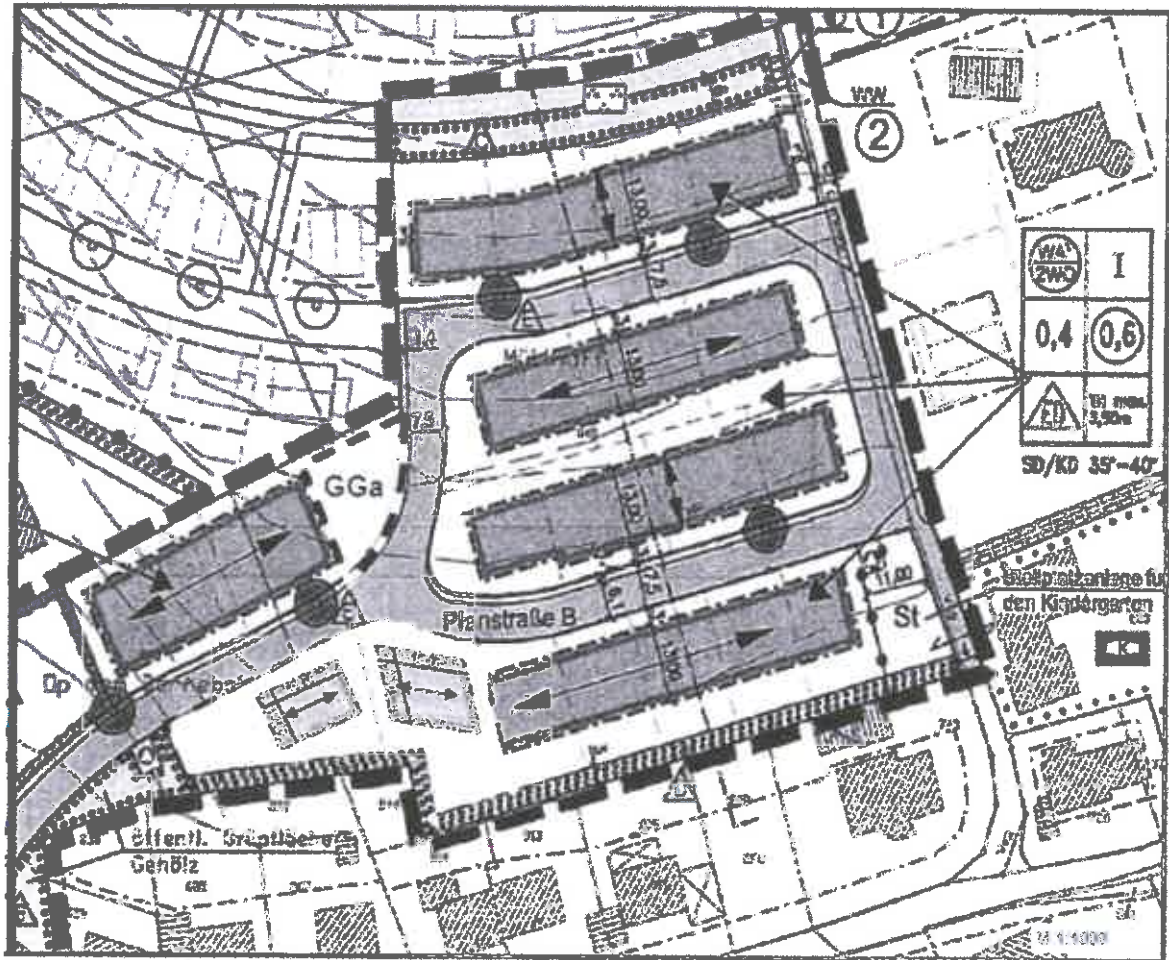
Der Plan kann auch über das Internet, Homepage der Gemeinde Herscheid unter www.herscheid.de (> Planen, Bauen & Wohnen > Bauleitplanverfahren), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan berücksichtigt werden und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herscheid, 17. November 2015

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h

4. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 30 "Grenzweg"



----- Grenze des Änderungsbereiches